

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/3251 –**

### Berichte über Zurückweisungen an der deutsch-polnischen Grenze

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Berichten zufolge kam es Anfang Juli 2022 an der deutsch-polnischen Grenze in Görlitz zu einer Einreiseverweigerung und anschließenden Zurückweisung von mindestens zwei jemenitischen Staatsbürgern durch die Polizeidirektion Görlitz (<https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/gemeinsame-presseerklaerung-pushback-vorwurf-an-der-polnisch-deutschen-grenze-muss-aufgeklaert-werden/?cn-reloaded=1>). Die Bundespolizei gab hierzu gegenüber der „taz“ auf Nachfrage an, sie habe eine Einreisebefragung durchgeführt, dabei hätten sich aber keine Hinweise auf das Vorliegen eines Schutzgesuchs ergeben. Ein Betroffener berichtet indessen, er habe mehrfach gesagt, er wolle einen Asylantrag stellen. Dies sei jedoch nicht berücksichtigt worden, stattdessen habe man ihn dazu gedrängt, mehrere Dokumente zu unterzeichnen. Der Ton während der Befragung sei „rau und unhöflich“ gewesen, die anwesende Sprachmittlerin habe ihn angewiesen, nicht zu viele Fragen zu stellen, denn dazu habe er kein Recht. Außerdem habe sie ihm mitgeteilt, er habe keine Chance auf Asyl in Deutschland. Innerhalb von 24 Stunden wurden die Betroffenen anschließend zurück nach Polen gebracht. Gegen sie wurde zudem ein Einreiseverbot ausgesprochen (<https://taz.de/Zurueckgewiesene-Gefluechtete-in-Gorlitz/!5871254/>).

Die Landesflüchtlingsräte Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern kritisieren in einer gemeinsamen Erklärung die Zurückweisungen und fordern Aufklärung. Sie hätten zudem Hinweise, dass es sich nicht um Einzelfälle handele, und seien dabei, weitere Betroffene ausfindig zu machen (<https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/gemeinsame-presseerklaerung-pushback-vorwurf-an-der-polnisch-deutschen-grenze-muss-aufgeklaert-werden/?cn-reloaded=1>).

Nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller ist das beschriebene Vorgehen der Bundespolizei europarechtswidrig: In der EU regelt die Dublin-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Wenn Personen an der deutsch-polnischen Grenze ein Asylgesuch äußern, müssten sie demnach zunächst registriert werden. Anschließend müsste in einem Dublin-Verfahren ermittelt werden, ob Deutschland oder ein anderer Mitgliedstaat das Asylverfahren durchführen muss.

Auf die Schriftliche Frage 50 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/3097 zu den oben dargelegten Vorgängen antwortete Staatssekretär Mahmut Özdemir am 10. August 2022, dass die Bundespolizei bei Einreisebefragungen prüfe, ob eine Person ein Schutzgesuch stellen wolle, und in einem solchen Fall die Betroffenen grundsätzlich an die zuständigen Erstaufnahmeeinrichtungen vermittele. Auf den konkreten Vorfall bzw. die Berichterstattung und Kritik hierzu wurde bei der Beantwortung nicht eingegangen.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass in mehreren Fällen an der deutsch-polnischen Grenze in Görlitz Schutzsuchende, die in Deutschland einen Asylantrag stellen wollten, von der Bundespolizei nach Polen zurückgeschoben und mit einem Einreiseverbot belegt worden sein sollen, was die in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Berichte nahelegen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Bundespolizei am 1. Juli 2022 zwei jemenitische Staatsangehörige an der deutsch-polnischen Grenze festgestellt und kontrolliert hat. Aufgrund des Verdachts der unerlaubten Einreise i. S. d. § 95 Absatz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfolgte die weitere polizeiliche Sachbearbeitung und Durchführung der gesetzlich normierten Maßnahmen unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin, um die gegenseitige Verständigung sicherzustellen.

Bei der aufenthaltsrechtlichen Prüfung des Sachverhaltes wurde eine Befragung durchgeführt, auch um zu klären, ob die Personen im Bundesgebiet um Schutz vor politischer Verfolgung oder um internationalen Schutz nachsuchen wollten. Nach der getroffenen Bewertung führte die umfassende Befragung in diesen beiden konkreten Einzelfällen allerdings zu dem Ergebnis, dass die vorgebrachten Begründungen für die Reise nach Deutschland keine Ersuchen um Schutz vor politischer Verfolgung oder um internationalen Schutz gegenüber den deutschen Stellen darstellten. Daher wurden die Personen, die die erforderlichen Einreisevoraussetzungen nicht erfüllten, jeweils im Anschluss an die polizeilichen Maßnahmen im Rahmen der anlässlich des G7-Gipfels in Elmau vorübergehend wiederingeführten Binnengrenzkontrollen nach Polen zurückgewiesen.

Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG setzt nach dessen Absatz 1 eine Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung voraus.

2. Hat die Bundesregierung entsprechende Medienberichte zum Anlass genommen, um den gegen die Bundespolizeidirektion Görlitz erhobenen Vorwürfen nachzugehen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Ja.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie stellt die Bundesregierung im Einzelnen sicher, dass Artikel 6 der EU-Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) angewendet wird, wonach das Personal der Behörden, bei denen wahrscheinlich Asylanträge gestellt werden, „das erforderliche, seinen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechende Schulungsniveau und Anweisungen erhält, um die Antragsteller darüber zu informieren, wo und wie Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden können“?
  - a) Welche konkreten Vorschriften und Anweisungen an die Bundespolizei existieren hierzu (bitte einzeln mit Datum auflisten)?
  - b) Auf welche Weise und in welchen Abständen werden Bedienstete der Bundespolizei und bei der Bundespolizei eingesetzte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler entsprechend geschult, und durch wen erfolgen diese Schulungen?  
Gibt es Erfolgskontrollen?
  - c) Wird den im Grenzgebiet aufgegriffenen Personen in der Praxis und laut den entsprechenden internen Anweisungen klar und eindeutig vermittelt, dass sie ohne eine Asylprüfung in das durchreiste Transitland zurückgewiesen werden, wenn sie kein Schutzgesuch stellen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 3c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geltende Verfügungs- und Weisungslage der Bundespolizei für die präventive Aufgabenwahrnehmung der Grenzbehörden bildet die maßgeblichen internationalen, unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen und damit auch die Vorschriften zum Umgang mit Asylgesuchen ab.

Die Thematik ist Gegenstand der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst und des Studiums zum gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst und ein wesentlicher Bestandteil der Lehre.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei werden zudem in den unterschiedlichen Führungsebenen im Rahmen der zentralen Fortbildung umfangreich zu den Vorschriften des Asylrechts geschult. Die Häufigkeit der Durchführung der Lehrgänge orientiert sich an den gemeldeten Bedarfen aus der Einsatzorganisation.

Darüber hinaus wird das Thema Asylrecht im Rahmen der dienststelleninternen Fortbildung durch die Multiplikatoren der Dienststellen wiederkehrend behandelt.

Fragen zum Thema Asylrecht sind regelmäßig Inhalt der Laufbahnprüfung. Sprachmittlerinnen und Sprachmittler werden nicht durch die Bundespolizei geschult.

Im Rahmen der grenzpolizeilichen Sachbearbeitung werden die festgestellten Personen u. a. zu den Gründen ihrer Einreise befragt. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, ein Asylgesuch vorzubringen. Sofern in der Gesamtbewertung des Einzelfalles die Entscheidung getroffen wird, dass einreiseverhindernde bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu treffen sind, werden die Betroffenen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Maßnahmen und deren Folgen schriftlich belehrt.

4. Wird die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass es zu keinen rechtswidrigen Zurückweisungen von Schutzsuchenden durch die Bundespolizei kommt, etwa durch die Anordnung einer Regelung, wonach es in solchen Situationen einer ausdrücklichen Nachfrage durch die Bundespolizei bedarf, ob ein Asylgesuch geäußert werden soll, zumindest bei Personen, die aus typischen Asylherkunftsändern kommen und bei denen sich kein anderes schlüssiges Einreisemotiv aufdrängt, und wenn nein, warum nicht?

Die bundespolizeiliche Praxis steht mit der Rechtslage in Übereinstimmung.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 bis 3c verwiesen.

5. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung eine schlüssige Erklärung dafür, warum jemenitische Geflüchtete nach einem Aufgriff durch die Bundespolizei kein Schutzgesuch stellen sollten, obwohl sie in Deutschland um Schutz nachsuchen wollen, und inwieweit hält sie die in der Vorbemerkung der Fragesteller aufgeführten Berichte vor diesem Hintergrund für glaubwürdig?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Wenn die Bundesregierung in der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Antwort auf die Schriftliche Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 20/3097 erklärt, bei einem Schutzgesuch würden Betroffene nach Abschluss der Maßnahmen „grundsätzlich“ an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung „vermittelt“ – in welchen Fallkonstellationen geschieht dies abweichend zum „grundsätzlichen“ Vorgehen nicht (bitte auflisten und erläutern)?

§ 18 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) legt fest, dass ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) um Asyl nachsucht, unverzüglich an die zuständige Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten ist. Ist diese allerdings nicht bekannt, erfolgt die Weiterleitung an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung.

7. Wie viele Feststellungen einer unerlaubten Einreise oder eines unerlaubten Aufenthalts von Personen aus den 15 wichtigsten Asylherkunftsändern gab es an der deutsch-polnischen Grenze seit 2021 (bitte nach Bundespolizeidirektionen, Monaten und Herkunftsländern differenzieren und in jedem Fall Angaben zu Personen mit jemenitischer Staatsangehörigkeit machen)?

Die Feststellungen von unerlaubt eingereisten (uE) und unerlaubt aufhältigen (uA) Drittstaatsangehörigen nach einer Einreise über die deutsch-polnische Landgrenze können der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden.

		2021	Januar bis Juli 2022
Gesamt (uE + uA)		15.254	6.104
davon	unerlaubt Eingereiste	14.679	5.870
	unerlaubt Aufhältige	575	234

davon aus den 15 Hauptherkunftsländern (bestimmt nach den Asylerstanträgen (beim BAMF) (zugrunde liegender Zeitraum Januar bis Juli 2022)) und Jemen

		2021	Januar bis Juli 2022
Gesamt (uE + uA)		13.168	4.325
davon	unerlaubt Eingereiste	13.042	4.194
	unerlaubt Aufhältige	126	131

davon nach feststellender Bundespolizeidirektion (BPOLD)

	2021	Januar bis Juli 2022
BPOLD Berlin	7.324	2.196
BPOLD Pirna	4.248	1.894
BPOLD Bad Bramstedt	1.415	132
BPOLD München	50	21
BPOLD Koblenz	27	31
BPOLD Stuttgart	28	26
BPOLD Hannover	37	-
BPOLD Sankt Augustin	21	11
BPOLD Flughafen Frankfurt am Main	18	14

davon nach Monaten

Monat	2021	Januar bis Juli 2022
Januar	103	527
Februar	211	386
März	154	757
April	111	563
Mai	197	559
Juni	147	609
Juli	149	924
August	601	
September	2.209	
Oktober	5.528	
November	3.055	
Dezember	703	

davon nach Staatsangehörigkeiten (Sortierung nach Rangliste Asylherkunftsstaaten und Jemen)

Staatsangehörigkeit	2021	Januar bis Juli 2022
Syrien	1.912	636
Afghanistan	528	593
Irak	8.054	1.340
Türkei	314	254
Georgien	845	651
Somalia	20	40
Iran	547	146
Eritrea	7	9
Moldau	247	106
Nigeria	14	29
Russische Föderation	111	96
Venezuela	1	2
Nordmazedonien	9	3
Albanien	21	30
Pakistan	14	38
Jemen	524	352

8. Wie viele Zurückweisungen von Personen aus den 15 wichtigsten Asylherkunftsländern gab es an der deutsch-polnischen Grenze seit 2021 (bitte nach Bundespolizeidirektionen, Monaten und Herkunftsländern differenzieren und in jedem Fall Angaben zu Personen mit jemenitischer Staatsangehörigkeit machen)?

Die an der deutsch-polnischen Landgrenze zurückgewiesenen Personen können der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden.

	2021	Januar bis Juli 2022
Gesamt	22	46
davon aus den 15 Hauptherkunftsländern (bestimmt nach den Asylerstanträgen (beim BAMF) (zugrunde liegender Zeitraum Januar bis Juli 2022)) und Jemen		
Gesamt	12	27

davon nach feststellender Bundespolizeidirektion (BPOLD)		
BPOLD Berlin	12	7
BPOLD Bad Bramstedt	-	9
BPOLD Pirna	-	11

davon nach Monaten		
Januar	2	2
Februar	4	-
März	1	1
April	-	1
Mai	-	-
Juni	3	12
Juli	2	11
August	-	-
September	-	-
Oktober	-	-
November	-	-
Dezember	-	-

davon nach Staatsangehörigkeiten (Sortierung nach Rangliste Asylherkunftsstaaten und Jemen)		
Syrien	-	1
Afghanistan	-	8
Irak	-	-
Türkei	-	-
Georgien	4	12
Somalia	-	-
Iran	-	-
Eritrea	-	-
Moldau	-	4
Nigeria	-	-
Russische Föderation	8	-
Venezuela	-	-
Nordmazedonien	-	-
Albanien	-	-
Pakistan	-	-
Jemen	-	2

9. Wie viele Zurückschiebungen von Personen aus den 15 wichtigsten Asylherkunftsländern gab es an der deutsch-polnischen Grenze seit 2021 (bitte nach Bundespolizeidirektionen, Monaten und Herkunftsländern differenzieren und in jedem Fall Angaben zu Personen mit jemenitischer Staatsangehörigkeit machen)?

An der deutsch-polnischen Landgrenze wurde im Jahr 2021 und im Zeitraum von Januar bis Juli 2022 keine Person zurückgeschoben.

10. In wie vielen Fällen wurden schutzsuchende Personen, die an der deutsch-polnischen Grenze seit 2021 von der Bundespolizei aufgegriffen wurden, an zuständige Erstaufnahmeeinrichtungen „vermittelt“ (bitte nach Bundespolizeidirektionen, Monaten und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und in jedem Fall Angaben zu Personen mit jemenitischer Staatsangehörigkeit machen), und wie genau erfolgt eine solche „Vermittlung“ praktisch?

Die Anzahl der Personen, welche über die deutsch-polnische Landgrenze unerlaubt eingereist oder unerlaubt aufhältig sind und nach einem Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei an eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet wurden, kann der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden.

	2021	Januar bis Juli 2022
Gesamt	9.378	3.276

davon aus den 15 Hauptherkunftsländern (bestimmt nach den Asylerstanträgen (beim BAMF) (zugrunde liegender Zeitraum Januar bis Juli 2022)) und Jemen		
Gesamt	9.119	2.632

davon nach feststellender Bundespolizeidirektion (BPOLD)		
BPOLD Berlin	5.821	1.567
BPOLD Pirna	1.966	988
BPOLD Bad Bramstedt	1.266	43
BPOLD München	32	-
BPOLD Koblenz	16	14
BPOLD Stuttgart	5	13
BPOLD Hannover	10	3
BPOLD Sankt Augustin	3	4
BPOLD Flughafen Frankfurt am Main	-	-

davon nach Monaten		
Januar	37	414
Februar	69	278
März	14	485
April	19	322
Mai	56	267
Juni	47	322
Juli	38	544
August	391	-
September	1.751	-
Oktober	4.260	-
November	2.013	-
Dezember	424	-

	2021	Januar bis Juli 2022
davon nach Staatsangehörigkeiten (Sortierung nach Rangliste Asylherkunftsstaaten und Jemen)		
Syrien	1.408	476
Afghanistan	377	458
Irak	6.164	986
Türkei	210	169
Georgien	87	27
Somalia	15	31
Iran	401	131
Eritrea	6	2
Moldau	4	6
Nigeria	3	19
Russische Föderation	37	29
Venezuela	-	-
Nordmazedonien	-	-
Albanien	1	1
Pakistan	3	33
Jemen	403	264

Nach Äußerung eines Asylgesuchs werden schutzsuchende Personen an eine Erstaufnahmeeinrichtung des jeweiligen Landes weitergeleitet. Die Asylsuchenden werden über ihre Mitwirkungspflichten gemäß § 15 AsylG informiert und die Identität wird festgestellt und gesichert.

Nach der Belehrung über die Rechtsfolgen einer verspäteten Meldung bei der Erstaufnahmeeinrichtung wird den Personen eine „Anlaufbescheinigung“ ausgehändigt, die die Anschrift der Erstaufnahmeeinrichtung und die Meldefrist enthält. Unmittelbar nach der Weiterleitung der Personen werden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Erstaufnahmeeinrichtung per E-Mail über das Asylgesuch und den Verbleib der Personen informiert.